

# Box-Club Ingolstadt 1954 e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Verbände, Geschäftsjahr

1. Der am 4.6.1954 in Ingolstadt gegründete Verein führt den Namen „Box-Club Ingolstadt 1954 e.V.“. Die Vereinsfarben sind weiß/blau.
2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Amateur-Box-Verbandes (BABV).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege und Förderung des Amateurboxsports.
3. Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und weltanschaulich neutral.

### § 3 Mittel zum Zweck

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vorstandschaft wird aber ermächtigt bei Bedarf eine Vergütung für Übungsleiterfähigkeit etc. gem. § 3 Nr. 26 EStG und nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der gesetzlich zulässigen Beträge zu beschließen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten seitens des Minderjährigen gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann ohne Begrün-

dung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Einer solchen Bestätigung steht es gleich, wenn seitens des Vereins der Mitgliedsbeitrag eingezogen wird.

4. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins widerspricht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und am Trainingsbetrieb und den internen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Wahlvoraussetzung für die Wahl in den Vorstand und als Kassenprüfer ist allerdings Volljährigkeit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.Mehrkosten, die dem Verein bei Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dies sind
  - bei der Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr
  - ein JahresbeitragDie Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe einer solchen Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze vom jeweils zweifachen eines Jahresbeitrages gilt.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied aber das Recht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

1. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung der letzten Mahnung mehr als vier Wochen verstrichen sind.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung durch Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - grob unsportliches Verhalten in der Öffentlichkeit
  - grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen und Schädigung des Ansehens des Vereins
  - Abwerbung von aktiven Sportlern und Trainern für andere Vereine
  - wiederholter grober Verstoß gegen interne Ordnungen und massive Störungen des Trainingsbetriebs, soweit nicht anderweitige Disziplinarmaßnahmen gemäß § 8 der Satzung ausreichen.Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied rechtzeitig vorher anzuhören um sich persönlich oder schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem Mitglied steht danach der ordentliche Rechtsweg offen.

### § 8 Disziplinargewalt

1. Die Disziplinargewalt innerhalb des Vereins wird durch die Vorstandschaft ausgeübt.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt zur Aufrechterhaltung der Disziplin und des Ansehens des Vereins folgende Strafmaßnahmen zu verhängen:
  - Verweis
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Ver-

- eins bis zu acht Wochen  
– Ausschluss gem. § 7 Ziffer 3 der Satzung

## § 9 Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft
- Der Vorstand nach § 26 BGB

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das gleiche gilt für Wahlen aller Art. Abstimmungen bzw. Wahlen können durch Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss eine geheime schriftliche Wahl erfolgen, ebenso wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens vier Monate danach, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch Ankündigung in der regionalen Tagespresse (amtliches Mitteilungsblatt), derzeit dem Ingolstädter Donaukurier, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter der Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich kann auch eine Einladung an die einzelnen Mitglieder mittels Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
3. Anträge der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem in der Mitgliederversammlung zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nachträglich nicht zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter

geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorstand, bei Verhinderung vom Stellvertreter bzw. notfalls vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Bereiche, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstands fallen.

## § 11 Vorstand des Vereins

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus sieben Personen
  - dem 1. Vorstand
  - dem 2. (stellvertretende) Vorstand
  - dem Kassier
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem Sportwart
  - dem technischen Leiter
  - dem Jugendwart
2. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinssangelegenheiten. Dies sind insbesondere
  - Leitung und Geschäftsführung des Vereins, Aufstellung einer Geschäftsordnung
  - Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins
  - Anschaffung, Erhaltung und Erneuerung der Trainingsräume und der Ausrüstung
  - Durchführung von Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - Aufrechterhaltung des Sport- und Trainingsbetriebs
  - Bestellung und Abberufung von Trainern
  - Bestellung und Abberufung sonstiger Hilfspersonen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Umsetzung der Beschlüsse der MitgliederversammlungIhr obliegen außerdem alle Aufgaben, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

3. Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassier. Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der stellvertretende Vorstand zusammen mit dem Kassier.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tag der letzten Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse auf einzuberufenden Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ebenfalls drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung als Tagesordnung angeführt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies der 1. Vorstand und der 2. Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt mit der Auflage dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ingolstadt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.